

# **Ehrenordnung**

des Sportvereins „FC Thyrnau e.V.“

## **§ 1** **Grundsatz**

Abs. 1) Der FC Thyrnau verleiht nach Maßgabe dieser Ehrenordnung an seine Mitglieder Auszeichnungen.

Abs. 2) Auszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

## **§ 2** **Bedingungen**

Um den Zweck und Wert der Ehrung zu wahren, müssen die für die Ehrung nachfolgenden Paragraphen 4, 5 und 6 von der betreffenden Person einwandfrei erfüllt sein. Diese Personen müssen auch in charakterlicher Hinsicht einer solchen Ehrung würdig sein.

## **§ 3** **Auszeichnungen**

Die Auszeichnungen erfolgen durch die Verleihung

- a) von
  - Urkunden
  - Ehrenurkunden
  - Vereinsabzeichen in Bronze, Silber und Krawattennadeln
  - Verbandsehrungen nach Antrag des Vereins
  
- b) - der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrung soll bei der Generalversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

## **§ 4** **Mitgliedschaft**

Abs. 1) Für die Mitgliedschaft im Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen

- |   |  |
|---|--|
| a) für 25-jährige Vereinsmitgliedschaft | Urkunde plus Bronzenadel                       |
| b) für 40-jährige Vereinsmitgliedschaft | Urkunde plus Silbernadel                       |
| c) für 50-jährige Vereinsmitgliedschaft | Ehrenurkunde und Krawattennadel des FC Thyrnau |

Abs. 2) Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr bzw. das Wiedereintrittsjahr als volles Jahr gerechnet. Die Berechnung ist vom Alter unabhängig.

Bei einer unterbrochenen Mitgliedschaft in einem Verein, kann auf Antrag die vorausgegangene Mitgliedschaft bei der Berechnung mitgezählt werden, die Zeit der der

Nichtmitgliedschaft jedoch nicht. Eine Entscheidung über den Antrag trifft der Vereinsausschuss.

Ferner gilt die Mitgliedschaft in einem Verein, der sich aufgelöst und insgesamt sich dem FC Thyrnau angeschlossen hat.

## **§ 5**

### **Besondere Verdienste**

Abs. 1) Geehrt werden können

- a) Mitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein
- b) Mitglieder für besonders sportliche Leistungen
- c) Nichtmitglieder für besondere Verdienste für den Verein

Abs. 2) Der Vereinsausschuss entscheidet darüber, wer geehrt werden soll und über die Art der Auszeichnung nach §3.

## **§ 6**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Abs. 1) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung. Sie kann nur an Mitglieder verliehen werden.

Abs. 2) Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Maßgabe des §4, §5a und §5b an die Mitglieder verliehen.

Abs. 3) Die Ernennung soll grundsätzlich in der Generalversammlung oder bei besonderen Anlässen erfolgen.

Abs. 4) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muss mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vereinsausschusses erfolgen, sie kann nur auf einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses wieder entzogen werden.

Abs.5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

## **§ 7**

### **Private Anlässe**

Abs. 1) Generell erhalten Mitglieder zur Hochzeit und ab dem 50. Geburtstag in 10-jährigen Abständen Glückwunschkarten.

Ab dem 70. Lebensjahr sind dem Vereinsmitglied in 10-jährigen Abständen persönliche Glückwünsche und ein Sachgeschenk von Mitgliedern des Vereinsausschusses inklusive Vorstand zu übermitteln. Über das Sachgeschenk im jeweiligen Jahr ist ein Beschluss des Vereinsausschusses zu fassen.

Bei verdienten Personen bzw. bei Funktionären können die persönlichen Glückwünsche und Sachspenden noch vor dem 70. Lebensjahr erfolgen.

Abs. 2) Verstorbenen Mitgliedern soll die letzte Ehre des FC Thyrnau durch das Geleit und Niederlegung eines Kranzes bei Erdbegräbnissen, bzw. durch Übergabe eines Blumengrusses bei Trauerfeiern zuteil werden.

Beim Tod eines Mitgliedes des Vereinsausschuss, inklusive Vorstand, ist am offenen Grabe ein Kranz niederzulegen. Die Verdienste des Verstorbenen Vereinsfunktionär sind hierbei öffentlich zu würdigen.

Für die verstorbenen Mitglieder des FC Thyrnau ist jährlich ein Gedenkgottesdienst abzuhalten.

## **§ 8**

### **Übergangsbestimmungen**

Um unnötige Härten bei der Ehrung von langjährigen Vereinsmitgliedern sowie bei der Feststellung einer Ehrenmitgliedschaft zu vermeiden, wird der geschäftsführende Hauptvorstand ermächtigt, entsprechende Übergangsbestimmungen oder Ausnahmeregelungen für solche Ehrungen festzulegen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Thyrnau, 31.01.2006

Max Schauburger  
1. Vorstand

Max Sammer  
2. Vorstand

Überarbeitung der Ehrenmitgliedschaft laut Vorstandsbeschluss vom 04.11.2013